Satzung "Heimrevolte – Demokratisches Jugendwohl e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimrevolte Demokratisches Jugendwohl". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist aus dem Projektstudium zum Thema "Heimerziehung als gesellschaftliches Konfliktfeld" hervorgegangen. Sein Zweck ist es, die Ergebnisse des Projektstudiums weiter zu verbreiten und insbesondere die Nutzung des Theaterstücks "Heimrevolte Nicht nur 'Peter, I love you' oder 'Allet scheiße" zu verwalten und zu gestalten.
- (2) Darüber hinaus verfolgt er den Zweck, Maßnahmen und pädagogische Konzepte, die auf die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung durch Schaffung verlässlicher Orte im Stadtteil, demokratischer Wohngruppen und Kinderrepubliken gerichtet sind, zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
- (3) Zur Erreichung dieses Ziels werden geeignete Kooperationen mit Assoziationen, die dasselbe Ziel verfolgen, gesucht und Bildungsarbeit betrieben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen und im Sinne der Satzung zu handeln. Der Beitritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, der über die Aufnahme beschließt. Im Falle der Ablehnung einer Beitrittserklärung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt der Aufnahme.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist jederzeit möglich und wird mit dem Zugang der schriftlichen Austrittserklärung zu Händen des Vorstands wirksam.
- (3) Hat ein Mitglied gegen die Vereinsziele verstoßen und dem Verein damit erheblichen Schaden zugefügt, so kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei der Betroffene zuvor angehört werden muss und der Ausschluss einer Begründung bedarf.
- (4) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, sozial Bedürftige können von diesen befreit werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit der Aufgabe zur Post oder der Absendung der elektronischen Post. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt per elektronischer Post und auf Wunsch schriftlich. Mit der Einladung sind Termin, Tagungsort und Tagesordnung anzukündigen. (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen 14 Tagen einzuladen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn sie mindestens von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, solange die Satzung keine andere Mehrheit festlegt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein anwesendes Vereinsmitglied zur schriftlichen Ausfertigung des Protokolls. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Protokolle werden von der durch die Versammlung bestimmten Versammlungsleitung und dem zur schriftlichen Ausfertigung des Protokolls bestimmten Vereinsmitglieds (Protokollant:in) unterschrieben.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über grundsätzliche, die Aufgaben des Vereins betreffende Fragen.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revisoren für 2 Jahre.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Revisionsbericht der Revisioren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt, die den Mitgliedern zugänglich gemacht werden. Der Vorstand ist an Weisungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein.
- (5) Der Vorstand entscheidet vorläufig über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine:n Revisor:in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 8 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat. Das Mitglied ist bei Vereinseintritt auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke MOMO Hamburg, Spaldingstraße 210, 20097 Hamburg, Träger: Basis & Woge e.V., übereignet.

* * *

Heimrevolte - Demokratisches Jugendwohl e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich	(Name, Vorname),
ggf. stellvertretend für	
Aufnahme in den Verein Heimrevolte –	Demokratisches Jugendwohl e.V.
Meine Kontaktdaten	
Organisation	
Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
E-Mail	
Durch meine Unterschrift erkenne ich di	e Satzung in der jeweils gültigen Fassung als
	ssung der Satzung habe ich zur Kenntnis
genommen.	
Datum	
Unterschrift (ggfs. der gesetzlichen Vertretung)	